



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Dr. Gerhard Bronner
Vorsitzender

Stuttgart, 28.09.2020

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Geschäftsstelle der Fachkommission Bauaufsicht
der Bauministerkonferenz
c/o Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

Per Email an FK-Bauaufsicht@stmb.bayern.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
25.08.2020

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
by-stm-mbo

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Anhörung zur Änderung der Musterbauordnung Hier: Verbändeanhörung bis 30.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg, gibt zur geplanten Änderung der Musterbauordnung die folgende Stellungnahme ab.

Wir haben keine Bedenken oder Hinweise zu den vorgesehenen Änderungen, bei denen wir eine geringe Umweltrelevanz sehen.

Allerdings möchten wir beanstanden, dass die MBO bisher wichtige Regelungsbereiche völlig ausklammert, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht. Dies betrifft eine Reihe umweltbezogener Themen, die wir nachfolgend auflisten möchten.

- Es fehlen technische Standards, wie Gebäude mit hohem Verglasungsanteil gestaltet werden müssen, um Vogelschlag zu vermeiden. Es gibt entsprechende inhaltliche Standards, erarbeitet z.B. durch die LANA, die aber im Baugeschehen bisher keine Rolle spielen. Dies verstößt gegen den strengen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.
- Es fehlen Vorgaben über die Zulassung und Verwendung recyclinggerechter Baustoffe, wie sie die EU-Bauproduktenrichtlinie (EU-VO 305/2011 vom 9. März 2011) vorsieht. Es wird lediglich auf diese EU-Verordnung hingewiesen. In Anhang 1 Ziff. 7 dieser EU-VO heißt es dazu:

„7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden und insbesondere Folgendes gewährleistet ist:

a) Das Bauwerk, seine Baustoffe und Teile müssen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden können;

b) das Bauwerk muss dauerhaft sein;

*c) für das Bauwerk müssen umweltverträgliche Rohstoffe und Sekundärbau-
stoffe verwendet werden.“*

- Es fehlt an Überwachungsmechanismen. Es gibt eine Reihe sinnvoller Vorschriften, wie z.B.
 - das Verbot von Schottergärten in der MusterBauO (dort § 8), in Landesbauordnungen und teilweise Bebauungsplänen
 - grünordnerische Bestimmungen in Bebauungsplänen
 - energetische Vorgaben in der ENEV
 - technische energiebezogene Vorgaben (hydraulischer Abgleich, Effizienzkennzahlen für lufttechnische Anlagen und Wärmepumpen)

die aber mangels Überwachung sehr häufig nicht beachtet werden. Die Musterbauordnung sollte hier verbindliche Vorgaben über prozentuale Stichproben machen, die von den Überwachungsbehörden zu erbringen sind.

Mit freundlichen Grüßen